

Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

Grundordnung der Hochschule für Politik München an der Technischen
Universität München

In Kraft getreten am 14. März 2024

Auf Grund des Art. 10 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2021, erlässt die Hochschule für Politik München – Munich School of Politics and Public Policy die nachstehende Grundordnung:

Erster Teil: Leitung der Hochschule für Politik München und Organe

§ 1 Rektorin / Rektor

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG), insbesondere dessen Artikel 4 sowie den Regelungen dieser Grundordnung. ²Die Rektorin oder der Rektor bestimmt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität München (TUM) eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG; die Aufgabe wird nebenberuflich wahrgenommen. ³Sie oder er kann Aufgaben teilweise auf hauptberuflich an der Hochschule für Politik München tätige Mitglieder und Professorinnen oder Professoren gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG übertragen, soweit dies notwendig ist. ⁴Trifft die Rektorin oder der Rektor im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen, hat sie oder er das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ⁵Dieses kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2 Wahl der Rektorin / des Rektors

- (1) ¹Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulbeirats. ²Ort und Zeit der Wahl werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Hochschulbeirats festgesetzt. ³Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (3) Das Amt der Rektorin oder des Rektors wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) Auf Grundlage der Bewerbungen erstellt die Präsidentin oder der Präsident der TUM gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 HfPG einen Wahlvorschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats erhalten die Möglichkeit, sich über die / den Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulbeirats lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulbeirats zu einer Sitzung ein, in der sie oder er über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulbeirats gibt.
- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Leiterin oder der Leiter der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel; Kandidatin oder Kandidat ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ³Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt.

- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulbeirat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulbeirates erhält. ²Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.
- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) ¹Die oder der Gewählte hat gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulbeirates innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ³Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (13) ¹Die Rektorin oder der Rektor kann aus wichtigem Grund durch den Hochschulbeirat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der TUM abgewählt werden. ²Abs. 9 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (14) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors aus dem Amt ist unverzüglich die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchzuführen.

§ 3 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2) Der Senat besteht aus 11 Mitgliedern. ²Ihm gehören an:
1. sechs gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen oder Professoren nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG,
 2. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG,
 3. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
 5. die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik München.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Mitglieder des Senats nach Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 4 werden in entsprechender Anwendung des Art. 48 Abs. 2 BayHIG auf Grundlage gesonderter Satzung der Hochschule für Politik München oder – solange keine solche Satzung vorliegt – auf Grundlage der vom Staatsministerium erlassenen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) oder eine diese ersetzende Regelung gewählt.

- (3) ¹Der Senat wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung der Rektorin oder dem Rektor.
- (4) Weitere Mitglieder der Hochschule für Politik können bei Bedarf als Gäste eingeladen werden.

§ 4 Hochschulbeirat

- (1) Die Aufgaben des Hochschulbeirats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2) ¹Der Hochschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung der Rektorin oder dem Rektor.

§ 5 Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor

¹Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik München nach den Weisungen der Rektorin oder des Rektors. ²Art. 7 Abs. 1 Satz 3 HfPG bleibt unberührt.

§ 6 Konfliktlösung

- (1) Die Gremien der Hochschule für Politik München und der TUM School of Social Sciences and Technology haben gegenseitig keine Durchgriffsrechte; Konfliktsituationen sind gegebenenfalls von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TUM unter Beachtung insbesondere des BayHIG und des HfPG aufzulösen.
- (2) Im Falle einer Regelungslücke in dieser Grundordnung entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit dem Senat unter Beachtung der für die TUM geltenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

§ 7 Lehrkörper

- (1) ¹Der Lehrkörper setzt sich aus den in Art. 8 Abs. 1 HfPG genannten Personengruppen zusammen.
- (2) ¹Zusätzlich können Lehrbeauftragte bestellt werden, die über die für die Aufgabenstellung erforderliche berufliche Erfahrung verfügen müssen. ²Lehraufträge sind in der Regel jeweils auf ein Semester zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.
- (3) ¹Adjunct Professors sind Lehrbeauftragte, die zusätzlich eine Professur an der TUM oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule innehaben. ²Neben der Erfüllung des Lehrauftrags sind sie an Projekten zur weiteren Entwicklung der Hochschule für Politik München beteiligt.
- (4) ¹Für die Bestellung der in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 HfPG genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Lehrbeauftragten sinngemäß.

§ 8 Studierende

- (1) ¹Studierende sind ordentliche Studierende oder Gaststudierende. ²Die ordentlichen Studierenden werden durch Immatrikulation in die Hochschule aufgenommen. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen berechtigt ist.
- (2) ¹Die Immatrikulation für die Aufnahme eines Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 BayHIG schließt nach näherer Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 HfPG die Immatrikulation an der TUM mit ein. ²Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Art. 87 ff. BayHIG sowie die Bestimmungen der Satzung der TUM über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) und die Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ³Mit der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 werden die Studierenden gleichzeitig ordentliche Studierende nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) ¹Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können, wenn sie nicht über die Voraussetzungen nach Abs. 2 verfügen, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung als ordentliche Studierende an der Hochschule für Politik München für ein Studium nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 HfPG immatrikuliert und zu Prüfungen zugelassen werden. ²Andere Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 erfüllen, können zum Studium und zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Die Gebührenhöhe für weiterbildende Studiengänge wird vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der TUM gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 5 HfPG durch Beschluss festgesetzt.

§ 9 Alumnae / Alumni

¹Die Hochschule für Politik München fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden. ²Ehemalige Studierende der Hochschule für Politik München, die einen Studienabschluss an der Hochschule für Politik München erworben haben, sind Alumnae oder Alumni der Hochschule für Politik München und gleichzeitig der TUM.

§ 10 Ombudsfrau / Ombudsmann

Die Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Mitglieder der Hochschule für Politik München, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 11 Frauenbeauftragte / Frauenbeauftragter

- (1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten der Hochschule für Politik München und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die oder der Frauenbeauftragte wird zu Beginn des Semesters gewählt, das den Wahlen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 folgt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

¹ Die Hochschule für Politik München fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

² Ehemalige Studierende der Hochschule für Politik München, die einen Studienabschluss an der Hochschule für Politik München erworben haben, sind Alumnae oder Alumni der Hochschule für Politik München und gleichzeitig der TUM.

- (2) Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte berichtet gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor dem Hochschulbeirat jährlich über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

§ 12 Beauftragte / Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Die Rektorin oder der Rektor bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Hochschule für Politik München. ²Die oder der Beauftragte ist rechtzeitig über alle Aktivitäten für Studierende mit Behinderung zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Die Verwaltung benennt Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, die mit der oder dem Beauftragten eng zusammenarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten gehören insbesondere
1. Hinwirken auf Vereinheitlichung / Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende,
 2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
 3. Erstellung von Informationsplattformen,
 4. Erhebung der räumlichen / verkehrstechnischen Gegebenheiten an der Hochschule für Politik München,
 5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
 6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
 7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen / Schulungen der entsprechenden Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

Dritter Teil

§ 13 Inkompatibilität

Beschäftigte und Mitglieder der Hochschule für Politik München, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können dem Senat und dem Hochschulbeirat nicht angehören.

§ 14 Vollzug des Art. 8 Abs. 5 HfPG

- (1) ¹Die Rektorin oder der Rektor kann anordnen, dass die in Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG genannten Personen Dienstleistungen an der TUM zu erbringen haben, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik München gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 HfPG erforderlich ist. ²Im Aufgabenbereich von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HfPG kann die Rektorin oder der Rektor die Anordnung nach Satz 1 im pflichtgemäßen Ermessen treffen.
- (2) Für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor gilt Abs. 1 Satz 1 in Bezug auf sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

Vierter Teil

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule für Politik München haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule für Politik München ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird.

- (2) ¹Senat und Hochschulbeirat werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig.
- (3) ¹Senat und Hochschulbeirat tagen in der Regel nicht-öffentlich. ²Sie sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ³Vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Grundordnung beschließen Senat und Hochschulbeirat mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen oder Vertretern kann das Stimmrecht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten lassen. ⁵Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (6) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 16 Bekanntmachung von Satzungen

Satzungen der Hochschule für Politik München sind in der gleichen Weise bekanntzumachen wie Satzungen der TUM.

§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung tritt am 14. März 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Politik vom 19. Oktober 1981, zuletzt geändert am 24. November 2014, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulbeirats der Hochschule für Politik München vom 14. März 2024 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Diese Satzung wurde am 10. April 2024 in der Hochschule für Politik München niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 2024 durch Anschlag in der Hochschule für Politik München bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 2024.



Prof. Dr. Urs Gasser
Rektor der Hochschule für Politik München